

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Bundestagsdrucksache 19/20556, Antrag der Fraktion der FDP:
„Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozial-
versicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen“
und

Bundestagsdrucksache 19/20569, Antrag der Fraktion der AfD:
„Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge –
Rückkehr zur bewährten alten Regelung“

04.01.2021

Fälligkeit der Sozialbeiträge ist angemessen – Verschiebung würde gut 30 Mrd. Euro insbesondere den Konzerngesellschaften in die Kassen spülen

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstandsverwaltung
Abteilung Sozialpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
T.: 030 24060-725

FDP und AfD fordern ein gut 30 Milliarden Euro-Geschenk für Unternehmen. Bezahlen sollen das die Sozialversicherungen und die Versicherten – die FDP sieht dafür sogar Leistungskürzungen vor. In der aktuellen Krise die Sozialversicherungen zu plündern, ist kurzfristig und irrational. Beide Parteien haben offenkundig nur die Gewinnmaximierung von Unternehmen im Blick.

Seit 2005 sind die Beiträge zu den Sozialversicherungen zum Ende des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind, zu zahlen. Zuvor mussten sie zwei Wochen später gezahlt werden. Die Verschiebung brachte den Sozialversicherungen einmalig rund 20 Milliarden Euro an Einnahmen und war damals Teil eines Finanzierungskonzepts zur Senkung der Beitragssätze zu den Sozialversicherungen.

FDP und AfD fordern mit den vorliegenden Anträgen, dass die Arbeitgeber die Sozialbeiträge wieder später zahlen sollen. Eine spätere Zahlung ist aber unbegründet und sozialpolitisch gefährlich. Zunächst ist den Antragstellern aber zu widersprechen, wenn sie den Eindruck vermitteln, die Sozialbeiträge wären Vermögen der Unternehmen und würde diesen vorzeitig entzogen. Sozialbeiträge sind Teil des geschuldeten Lohns und gehören den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Anspruch auf den Lohn einschließlich der Sozialbeiträge entsteht zum Zeitpunkt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird. Wenn die Zahlung erst zum Ende des Kalendermonats erfolgt, entspricht dies einem zinslosen Darlehen an die Unternehmen, da die Beschäftigten einen ganzen Monat ihre Arbeitsleistung erbracht haben und erst nachträglich dafür entlohnt werden. Die Zahlung zum Ende des Kalendermonats bedeutet also keineswegs eine „Vorfälligkeit“. FDP und AfD stoßen sich offensichtlich nicht daran, dass Beschäftigte regelmäßig 20 und mehr



Arbeitstage in Vorleistungen gehen, bevor sie ihr Gehalt erhalten. Den Unternehmen aber ist aus Sicht der FDP und der AfD eine Zahlung zum Ende des Kalendermonats, in dem die Arbeitsleistung von den Beschäftigten erbracht wird, nicht zuzumuten.

Die Fälligkeit der Beiträge auf den Folgemonat zu verschieben, bedeutet, dass die Sozialversicherungen im Jahr der Einführung dieser Regelung einmalig auf 8,3 Prozent ihrer Jahresbeitragseinnahmen verzichten müssten. Dies entspricht etwa 30 Milliarden Euro. Ein Einnahmeverlust von 8,3 Prozent ist aber schon in normalen wirtschaftlichen Jahren nur durch höhere Beitragssätze oder Leistungskürzungen zu finanzieren – zumindest mittelfristig. Ohne Rücklagen, aus denen die Sozialversicherungen zusätzlich notwendige Leistungen in der Krise finanzieren, wären Beitragssatzerhöhung oder höhere Steuerzuschüsse nötig, um ebendiese Leistungen zu finanzieren. Die FDP hat diese Wirkung auch erkannt und fordert daher, dass durch den Abzug der genannten 30 Milliarden Euro keinesfalls – auch nicht mittelfristig – der Beitragssatz oder die Bundeszuschüsse steigen dürfen – maximal sei ein zinsloser Kredit des Bundes zulässig. In der Konsequenz fordert die FDP damit, dass die Sozialversicherungen die 30 Milliarden Euro bei den Leistungen einsparen müssen. Alleine für die Rentenversicherung würde das – die Kürzung in eine niedrigere Rente umgerechnet – bedeuten, dass die Standardrente um über 100 Euro gekürzt werden müsste. Ein Teil dieser Kürzung würde durch den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel ohnehin erfolgen: Da im Einführungsjahr die Einnahmen geringer ausfallen, wird im Folgejahr die Rentenanpassung automatisch um rund ein Viertel der Wirkung gemindert.

In der aktuellen wirtschaftlichen Lage zeigt sich außerdem, dass die Rücklagen der Sozialversicherungen existenziell und unabkömmlich sind. Die Leistungen der Sozialversicherungen dienen in der Corona-Krise nicht nur der Sicherung und Wiederherstellung der Gesundheit der Menschen oder der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch als automatische Stabilisatoren für die Konjunktur. Den Sozialversicherungen vor diesem Hintergrund und bei krisenbedingt schrumpfenden Rücklagen zusätzlich rund 30 Milliarden Euro zu entziehen, entbehrt jeder Vernunft und Sinnhaftigkeit. Die Rücklagen der Sozialversicherung dürfen keinesfalls Verfügungsmasse für kurzfristige Klientelpolitik der FDP und AfD werden.

Zweifelsohne entsteht durch die monatsgleiche Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gerade bei Unternehmen mit erheblich schwankenden Lohnzahlungen ein höherer Verwaltungsaufwand – dieser ist allerdings als geringfügig einzuschätzen und hat insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung und voll-automatischen Lohnbuchhaltungsprogrammen nahezu an Bedeutung verloren.



Außerdem muss der Arbeitgeber zur Ermittlung der Beiträge auf schwankende Löhne keine Schätzung abgeben, sondern kann zur Verwaltungsvereinfachung auch auf Basis des Vormonats Beiträge entrichten und dann im Folgemonat eine Spitzabrechnung machen. Da bis zum Ende des folgenden Kalendermonats ohnehin die Lohnabrechnungen zu erstellen sind, ergibt sich hieraus nur ein marginaler Aufwand, der sich vor allem auf den entfallenden Anteil an den Lizenzkosten für die notwendige Abrechnungssoftware begründet.

Die von der FDP hier angeführten Kosten von 1,46 Milliarden Euro mögen insgesamt für den Sozialbeitragsabzug anfallen, haben aber rein gar nichts mit den Kosten für die Fälligkeit zum Ende des Kalendermonats zu tun. Auch betragen sie nicht mal 0,1 Prozent der Summe der Arbeitnehmerentgelte und nur gut 0,1 Prozent der Unternehmensgewinne. Von dieser Summe würde auch nur ein sehr geringer Anteil durch die Verlegung des Fälligkeitszeitpunktes eingespart werden können – wenn überhaupt. Die Ausweitung der Ausnahmeregelung 2016 hat hier schon wesentliche Effekte erzielt. Die Forderung ist also im Ergebnis keine echte Verwaltungsvereinfachung, sondern lediglich ein 30 Milliarden-Geschenk an die Unternehmen. Der größte Teil dieser 30 Milliarden Euro käme zudem nicht den kleinen Unternehmen, wie z. B. Handwerksbetrieben zu Gute, sondern den großen Konzerngesellschaften in der Industrie, bei Banken und Versicherungen.

FDP und AfD schreiben sich mit ihren Anträgen eine bei Unternehmern und Shareholdern sehr populäre Forderung auf die Fahnen. Eine Entlastung insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen kann so allerdings nicht sachgerecht erreicht werden; stattdessen werden 30 Milliarden Euro vor allem in die Kassen der Konzerngesellschaften gespült und die Sozialversicherungen unnötig und unvernünftig geschwächt.